

In Gemeinden o h n e Wahlsprengelteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden m i t Wahlsprengelteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden!

Stadt, Markt-, Gemeindeamt – Magistrat:

3470

Kirchberg am Wagram

Postleitzahl

Marktplatz 6

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2019 wird gemäß § 52 Abs. 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch Bundesgesetzblatt I Nr. 32/2018, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Sp.	Ort	Wahllokal	Wahlzeit	Verbotszone
1	Kirchberg am Wagram	Gemeindeamt	7.00 – 15.00 Uhr	30 m
2	Altenwörth-Gigging	Gemeindekanzlei	8.00 – 12.00 Uhr	30 m
3	Dörfel	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
4	Engelmannsbrunn	Feuerwehrhaus	8.00 – 12.00 Uhr	30 m
5	Kollersdorf	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
6	Mallon	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
7	Mitterstockstall	Gemeindekanzlei	8.00 – 11.00 Uhr	30 m
8	Neustift	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
9	Oberstockstall	Feuerwehrhaus	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
10	Unterstockstall	Feuerwehrhaus	9.00 – 12.00 Uhr	30 m
11	Winkl	Gemeindekanzlei	9.00 – 12.00 Uhr	30 m

Während dieser Zeiten ist die Stimmabgabe für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler in **allen** Wahllokalen möglich.

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität n i c h t geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- jede Ansammlung von Personen**, sowie
- das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 26. Aug. 2019

abgenommen am

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.



Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister,
Für die Bürgermeisterin/Für den Bürgermeister: